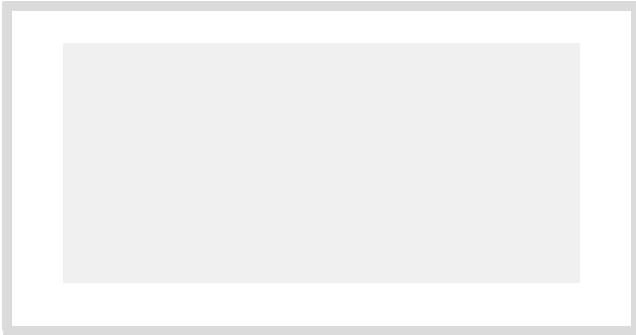


Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)



zentraler Thüringer Formularpool

Antrag auf Erteilung Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes

1. Angaben zur Person des Antragstellers		
Familienname, Geburtsname	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Vornamen	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
geboren	Geburtsdatum	Geburtsort
	Landkreis, Land	
Geburtsname der Mutter	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Staatsangehörigkeit	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Anschrift	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
Telefon (tagsüber erreichbar)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
während der letzten 5 Jahre wohnhaft in von – bis:	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
von – bis:	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
von – bis:	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
von – bis:	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
Kostenträger	Selbstzahler <input type="checkbox"/>	Firmenname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Stempel
	Firma <input type="checkbox"/>	
Art, Ausstellungsbehörde und Jahr bereits vorhandener Erlaubnisse oder Befähigungsscheine nach Sprengstoffrecht	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
TLV-003-TH-FL - Antrag Befähigungsschein § 20

2. Angaben zum Umgang und Verkehr

Umgang

- Herstellen
- Bearbeiten
- Verarbeiten
- Wiedergewinnen
- Aufbewahren
- Verbringen
- Verwenden
- Vernichten
- innerhalb der Betriebsstätte
- Transport
- Überlassen
- Empfangnahme

Verkehr

- Inverkehrbringen
- Erwerben
- Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen)
- Überlassen
- Vermitteln des Erwerbs
- Vermitteln des Vertriebs
- Vermitteln des Überlassens

von explosionsgefährlichen Stoffen

zum Umgang mit Munition und sprengkräftigen Kriegswaffen einschließlich Fundmunition im Sinne von § 1b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b bis e SprengG
(Bitte Beiblatt A ausfüllen)

3. Angaben zu der Art der explosionsgefährlichen Stoffe

3.1 Explosivstoffe

- Sprengstoffe
- explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Explosivstoff bestimmt sind
- explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen bestimmt sind
- Zündmittel
- pyrotechnische Sätze
- Treibmittel (z.B. Treibladungspulver)
- Sprengschnüre
- andere Gegenstände, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände

beschränkt auf: _____

3.2 pyrotechnische Gegenstände / Kategorie(n): _____

Stoppine

beschränkt auf: _____

3.3 explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung (sonstige explosionsgefährliche Stoffe)

zur Herstellung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe bestimmte Stoffe

beschränkt auf: _____

4. Die Fachkunde wird nachgewiesen durch ➔ Belege sind beizufügen!

5. Bemerkungen (ggf. Hinweis auf Tätigkeiten in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen) / sonstige Angaben

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers